STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 184.306 vom 17. Juni 2008

G/A. 163.352/XIII-3789

In der Rechtssache: **die Gemeinde Lontzen,**

Wahldomizil bei
Herrn Eric LEMMENS, Rechtsanwalt,
place Verte 13
4000 Lüttich,

gegen:

den Belgischen Staat,
vertreten durch den Minister des Innern,

Wahldomizil bei
Frau Françoise COLLARD und
Herrn Yves KEVERS, Rechtsanwälte,
rue des Anges 21
4000 Lüttich.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 16. Juni 2005 eingereichten Klageschrift, mit der die Gemeinde Lontzen die Nichtigerklärung des "königlichen Erlasses vom 7. April 2005 zur Festlegung der besonderen Regeln für die Berechnung und die Verteilung der kommunalen Dotationen innerhalb einer Mehrgemeindepolizeizone, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 20. April 2005, und der Anlagen zu diesem Erlass" beantragt;

Aufgrund des Urteils Nr. 162.602 vom 21. September 2006, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes abgewiesen wird;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des am 23. März 2007 von Frau VOGEL, Auditor beim Staatsrat, gestellten Antrags zur Ausführung des in Artikel 15ter des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 27. März 2007, mit dem die klagende Partei davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die Kammer entscheiden und die Klagerücknahme anordnen wird, es sei denn, dass eine Anhörung beantragt wird;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass mit dem Urteil Nr. 162.602 vom 21. September 2006 der Staatsrat den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes abgewiesen hat; dass das besagte Urteil am 16. Januar 2007 der klagenden Partei zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass Artikel 17, § 4ter, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass es hinsichtlich der klagenden Partei eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie - nach Zurückweisung ihres Antrags auf Aussetzung eines Rechtsakts oder einer Verordnung - innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung des Urteils keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; dass sie keine Anhörung beantragt hat; dass infolgedessen gesetzlich vermutet wird, dass sie ihre Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am siebzehnten Juni zweitausendacht von:

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

V. WIAME. M. HANOTIAU.